

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-138

öffentlich

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Rosa-Luxemburg-Straße und Dresdener Straße"

Einreicher: Bürgermeister	15.09.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
22.09.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

1. Für das im beiliegenden Lageplan vom 15.09.2010 gekennzeichnete Gebiet entlang der Rosa-Luxemburg-Straße und der Dresdener Straße wird ein Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a i. V. mit § 13 BauGB aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
 - Erhalt und Sicherung der vorhandenen wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs (Nahversorgung),
 - Erhalt sowie Förderung der Attraktivität der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGB-Novelle 2007) wurde der § 9 Abs. 2a BauGB neu eingeführt. Danach kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Dies bedeutet, dass ein Bebauungsplan im sogenannten unbeplanten Innenbereich aufgestellt werden kann, der kein Baugebiet nach der BauNVO festsetzt, sondern lediglich bestimmte Nutzungen zulässt, einschränkt oder ausschließt. Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des § 34 BauGB.

Zu den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des Gesetzes zählen Hauptzentren (Innenstädte), Nebenzentren (Stadtteilzentren) und Nahversorgungszentren.

Zum Schutz der Nahversorgung und der beiden zentralen Versorgungsbereiche (siehe das am 22.04.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde) soll das oben beschriebene Instrumentarium angewandt und die zulässigen Nutzungen mittels textlicher Festsetzung in einem einfachen Bebauungsplan geregelt werden.

Bebauungspläne im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB können im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S.202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Plangebiet